



Deutsche Liga für das Kind

in Familie und Gesellschaft e.V.

Positionspapier

Kinderrechte stärken am Beispiel der medizinisch nicht erforderlichen Genitalbeschneidung des männlichen Kindes

Das geltende Recht erlaubt in § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sorgeberechtigten Eltern, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung ihres nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Medizinisch nicht erforderliche Genitalbeschneidungen bringen jedoch für die männlichen Kinder keine gesundheitlichen Vorteile mit sich. Im Gegenteil, der Eingriff ist mit Risiken verbunden, verursacht Schmerzen, kann ernsthafte körperliche und seelische Beeinträchtigungen verursachen und schädliche Langzeitfolgen nach sich ziehen.

Die Deutsche Liga für das Kind beanstandet, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, bei der Verabschiedung des § 1631d BGB (in Kraft getreten am 28.12.2012), die grundlegenden Rechte des Kindes auf Unverletzlichkeit der Menschenwürde, auf körperliche Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung ausreichend zu berücksichtigen. Weder werden die Eltern verpflichtet, gemäß § 1626 Abs. 2 BGB den erkennbar geäußerten entgegenstehenden Willen des Kindes ernst zu nehmen, noch ist in der Begründung des Gesetzes eine Pflicht der Eltern statuiert, sich mit den eigenen Grundrechten des Kindes auseinanderzusetzen. Auch die in Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegte Verpflichtung, bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Kindeswohl „vorrangig zu berücksichtigen“, bleibt in dem geltenden Gesetz ohne Beachtung.

Zahlreiche Eltern jüdischen und muslimischen Glaubens wollen ihre männlichen Kinder beschneiden lassen. Auf diese Weise bringen sie ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Genitalbeschneidung der Söhne ein aus ihrer Sicht unverzichtbares Ritual darstellt, die Zugehörigkeit zu ihrer Religionsgemeinschaft zu bezeugen. Die Deutsche Liga für das Kind erkennt an, dass eine fehlende staatliche Erlaubnis zur medizinisch nicht erforderlichen Genitalbeschneidung des männlichen Kindes bei einem Teil dieser Eltern zu erheblichen Gewissenskonflikten führen kann. Dieses Problem kann und muss aber strafrechtlich gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund fordert die Deutsche Liga für das Kind den Gesetzgeber auf, den § 1631d BGB zu streichen und stattdessen in das Strafrecht eine Regelung aufzunehmen, der zufolge Genitalbeschneidungen des männlichen Kindes unter bestimmten Bedingungen straffrei sind. Vorgeschlagen wird ein Tatbestandsausschluss, der die Strafbarkeit einschränkt oder gar ausschließt. Dabei könnte offen bleiben, ob das fragliche Verhalten (Beschneiden) kein Unrecht ist oder ob es, obwohl es als Unrecht gilt, nicht mit einer Kriminalstrafe geahndet wird.

Zu den notwendigen Bedingungen, unter denen eine medizinisch nicht erforderliche Genitalbeschneidung des männlichen Kindes straffrei sein kann, sollten **(1)** die alters- und reifeangemessene Beteiligung des Kindes an der Entscheidung, **(2)** die umfassende Aufklärung und Zustimmung der Eltern entsprechend den Regeln des Informed Consent, **(3)** die Einführung eines zweitägigen Moratoriums zwischen Aufklärung bzw. Zustimmung und Eingriff, **(4)** die Durchführung der Beschneidung nach den Regeln der ärztlichen Kunst einschließlich einer effektiven Schmerzbehandlung sowie **(5)** die psychologische Begleitung des Kindes während des Eingriffs – in der Regel durch Anwesenheit einer dem Kind vertrauten Person – gehören.

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Charlottenstr. 65, D-10117 Berlin

Präsidentin: Prof. Dr. Sabine Walper, Geschäftsführer: Prof. Dr. Jörg Maywald

Tel.: 030-28 59 99 70, Fax: 030-28 59 99 71

E-Mail: post@liga-kind.de, www.liga-kind.de